

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1080/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 05.12.2024 unter der Überschrift „Frieden in Sicht? Selenskyjs neuer Ton im Ukraine-Konflikt“ über einen Taktikwechsel in Kiew. Am 21. November sei Selenskyj vom US-Sender Fox News gefragt worden, ob er akzeptiere, dass im Rahmen eines Waffenstillstandsabkommens oder eines Friedensvertrages einige ukrainische Gebiete in russischer Hand bleiben könnten. Seine Antwort habe sich subtil, aber signifikant von seinen früheren Äußerungen unterschieden. Er habe gesagt: „Wir können kein besetztes Gebiet der Ukraine rechtlich als russisch anerkennen. Das betrifft die Gebiete ... die Putin vor der großen Invasion seit 2014 besetzt hat.“ Auf die spezifische Frage, ob er bereit sei, die Krim im Rahmen eines Friedensabkommens zur Beendigung des Krieges aufzugeben, habe Selenskyj jedoch geantwortet: „Wir sind bereit, die Krim diplomatisch zurückzugeben.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, Selenskyj werde wie folgt zitiert: „Wir sind bereit, die Krim diplomatisch zurückzugeben.“ Gesagt habe er aber am 21.11. in dem angesprochenen Interview bei Fox News: „We cannot spend dozens of thousands of our people so that they perish for the sake of Crimea coming back... we understand that Crimea can be brought back diplomatically.“ Auch ein Mensch mit geringen Englischkenntnissen merke den Fehler. Er sehe darin eine Verfälschung der Aussage. Das sei mindestens mangelnde Sorgfalt, wenn nicht sogar Absicht.

III. Der Chefredakteur trägt vor, man nehme die Angelegenheit sehr ernst und wolle ihre Sicht der Dinge darlegen.

In der Sache habe der Beschwerdeführer zunächst recht. Der Fehler sei jedoch bereits am Morgen des Folgetages von der Redaktion bemerkt und umgehend korrigiert worden. Der Ablauf sei wie folgt gewesen:

- 1 -- Hinweis des Lesers: 06.12.2024, 09:44 Uhr
- 2 -- Weiterleitung durch CR an den verantwortlichen Redakteur: 06.12.2024, 10:44 Uhr
- 3 -- Korrektur durch den verantwortlichen Redakteur: 06.02.2025, 10:51 Uhr

Gemäß ihrer Qualitäts- und Transparenzkriterien habe man den Fehler und die Korrektur unter dem Text öffentlich gemacht. Zusätzlich sei der Fall auf einer Dokumentationsseite aufgeführt.

Ein Verstoß gegen den Pressekodex sei zu prüfen, wenn nicht alle notwendigen Schritte zur Korrektur eines Fehlers eingehalten worden seien. Nach den Kriterien des Pressekodex sei es unerlässlich, dass Fehler, insbesondere solche, die personenbezogene Daten betreffen, unverzüglich korrigiert werden. Eine solche Korrektur müsse so gestaltet sein, dass der Leser klar erkennen kann, dass der vorherige Artikel fehlerhaft war, und der wahre Sachverhalt müsse veröffentlicht werden. Dies gelte auch dann, wenn der Fehler bereits auf andere Weise öffentlich eingeräumt wurde.

Im vorliegenden Fall sei der Fehler zeitnah erkannt und durch eine redaktionelle Anmerkung korrigiert worden. Diese Korrektur sei entsprechend den Anforderungen des Pressekodex erfolgt, indem der Fehler deutlich gekennzeichnet und der wahre Sachverhalt veröffentlicht worden sei. Ferner habe man darauf geachtet, dass die Korrektur mit der gleichen Prominenz wie der ursprüngliche Fehler veröffentlicht wurde, damit die Leserschaft sie auch tatsächlich zur Kenntnis nehmen könne.

Zusammenfassend wolle man festhalten:

1. Korrektur erfolgt: Ja, der Fehler sei berichtigt worden.
2. Redaktionelle Anmerkung: Ja, es sei eine Anmerkung eingefügt worden.
3. Dokumentation: Ja, der Fehler sei dokumentiert worden.
4. Verstoß gegen den Pressekodex: Dies wäre nur der Fall, wenn die Korrektur nicht ausreichend prominent oder vollständig erfolgt wäre. Dies sehe man schon aufgrund des doppelten Hinweises nicht.

Weiterhin wolle man festhalten, dass es dem Beschwerdeführer offensichtlich nicht um die Korrektur gegangen sei, sondern darum, eine diesbezügliche Rüge durch den Presserat zu erwirken. Darauf deute nicht nur die polemische und falsche Behauptung über ihre Redaktion hin – „da [Name Beschwerdegegnerin] sehr oft (mehrmals täglich) russische Narrative übernimmt und die Autoren nicht zu unterschätzen sind. Ich glaube in diesem Fall nicht an Zufall“ – sondern auch, dass er den Fehler offenbar nicht gemeldet habe, was über ein Meldefeld („Fehler melden“) unter dem Text, per Mail, im Forum, per Telefon, über Social Media und sogar noch per Fax möglich gewesen wäre. In dieser Vorgehensweise sehe man Anzeichen für eine teilweise missbräuchliche Nutzung des Melderechts beim Presserat und bitte, die Beschwerde auch daher negativ zu bescheiden.

IV. Im Artikel heißt das Zitat nun: „Wir sind bereit, die Krim diplomatisch zurückzuholen.“ Unter dem Artikel steht: „Redaktionelle Anmerkung: Das Zitat von Selenskyj wurde falsch übersetzt, statt die Krim ‚zurückzugeben‘ muss ‚bring back‘ natürlich ‚zurückholen‘ heißen.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Frieden in Sicht? Selenskyjs neuer Ton im Ukraine-Konflikt“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme eingesteht, wurde das streitgegenständliche Zitat falsch übersetzt und bekam so einen für die Leserschaft irreführenden Aussagegehalt. Das Gremium berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme die zeitnahe und gemäß der Anforderungen der Ziffer 3, Richtlinie 3.1 des Pressekodex erfolgte Richtigstellung.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>